

Hanseatisches Oberlandesgericht

Az.: 3 U 211/17

312 O 529/16

LG Hamburg



Beschluss

In der Sache

Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen e.V., vertreten durch d. Vorstand Wolfgang Schildzinski, Mintropstraße 27, 40215 Düsseldorf

- Kläger und Berufungskläger -



gegen

CRIF Bürgel GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführer

Radlkoferstraße 2, 81373 München

- Beklagte und Berufungsbeklagte -



beschließt das Hanseatische Oberlandesgericht - 3. Zivilsenat - durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht [REDACTED] die Richterin am Oberlandesgericht [REDACTED] und den Richter am Oberlandesgericht [REDACTED] 6.11.2018:

1. Der Senat beabsichtigt, die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Landgerichts Hamburg vom 14.11.2017, Aktenzeichen 312 O 529/16, durch einstimmigen Beschluss gem. § 522 Abs. 2 ZPO zurückzuweisen.
2. Der Kläger kann hierzu binnen 2 Wochen Stellung nehmen.

Gründe:

Die Berufung des Klägers hat offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg.

Das Landgericht hat die Klage wegen der Anträge zu Ziff. 2. und 3. zu Recht und mit überwiegend zutreffender Begründung abgewiesen. Dem Kläger stehen die geltend gemachten Unterlassungsansprüche weder nach dem UKlaG noch auf wettbewerbsrechtlicher Grundlage

zu.

1. Ansprüche nach dem UKlaG bestehen nicht. Dem Kläger stehen wegen der gerügten und im Berufungsrechtszug noch streitigen Verletzungshandlungen keine Unterlassungsansprüche zu. Darauf hat schon das Landgericht mit der Beklagten zutreffend hingewiesen. Sowohl nach dem Wortlaut des § 2 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 11 UKlaG als auch nach dem aus dem Gang des Gesetzgebungsverfahrens ersichtlichen Willen des Gesetzgebers können die nach § 3 UKlaG anspruchsberechtigten, mithin kagebefugten Stellen, zu denen auch der Kläger gehört (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 UKlaG), Unterlassung und Beseitigung nur in Fällen verbraucherschutzgesetzwidriger Handlungen beanspruchen. Verbraucherschutzgesetze i.S. des UKlaG sind nach § 2 Abs. 2 Nr. 11 UKlaG indes bezogen auf die im Streitfall in Rede stehende Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten, die durch einen Unternehmer über einen Verbraucher erhoben worden sind, nur Vorschriften, die die Zulässigkeit einer solchen Datenverarbeitung und Nutzung regeln.

Der Kläger rügt eine Verletzung von § 34 BDSG a.F., denn das Verlangen der Beklagten auf ein Ausfüllen eines Formulars stehe mit der Vorschrift, die für das Verlangen der Selbstauskunft kein Formerfordernis enthalte (§ 34 Abs. 8 BDSG a.F.) nicht im Einklang (Antrag zu 2.). Er rügt weiter das obligatorische Verlangen der Beklagten nach der Vorlage einer Ausweiskopie zum Zwecke des Identitätsnachweises, weil ein solches obligatorisches Verlangen mit der Vorschrift des § 34 BDSG a.F. nicht vereinbar sei (Antrag zu Ziff. 3.).

Bei der Vorschrift des § 34 BDSG a.F. handelt es sich nicht um eine Norm, die die Frage der Zulässigkeit der Erhebung (§ 2 Abs. 2 Nr. 11 lit. a) UKlaG) bzw. Verarbeitung oder Nutzung (§ 2 Abs. 2 Nr. 11 lit. b) UKlaG) personenbezogener Daten betrifft. Vielmehr handelt es sich bei § 34 BDSG a.F. um eine Vorschrift, die dem Betroffenen auf der Grundlage einer zunächst einmal zulässigerweise - nämlich aufgrund einer vorliegenden Einwilligung des Betroffenen oder aber aufgrund einer gesetzlichen Erlaubnis - erfolgten Erhebung, Verarbeitung und Nutzung seiner personenbezogener Daten einen Auskunftsanspruch über den Umfang und die Art und Weise der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung jener Daten gibt. Die Beklagte weist zu Recht darauf hin, dass dieser Auskunftsanspruch dem Betroffenen in seiner Eigenschaft als natürliche Person, die das Recht auf informationelle Selbstbestimmung über ihre Daten hat und daher auch als Grundrechtsträger betroffen ist, begleitend zur Seite steht, ohne dass die Vorschrift bezogen auf die Datenerhebung, -verarbeitung und/oder -nutzung Zulässigkeitsfragen regelt. Das hat schon das Landgericht zutreffend so gesehen. Auf die landgerichtliche Entscheidung sowie die ausführliche Auseinandersetzung der Beklagten mit diesem Thema wird verwiesen.

Die gegen die Beurteilung des Landgerichts erhobenen Einwendungen des Klägers greifen nicht durch. Soweit der Kläger darauf verweist, dass Verbraucher nur über die Auskunft sicherstellen könnten, dass über sie keine unzutreffenden Daten gespeichert werden, die wiederum erheblichen Einfluss auf die wirtschaftlichen Gestaltungsmöglichkeiten des Verbrauchers hätten, verkennt er, dass diese Überlegungen zu der - vom Senat mit dem Landgericht verneinten - Frage danach, ob § 34 BDSG a.F. bezogen auf die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten Zulässigkeitsfragen regelt, nichts beitragen. Dass die in § 34 BDSG a.F. geregelte Selbstauskunft geeignet sein könnte, dem Verbraucher Erkenntnisse an die Hand zu geben, die für ihn in seiner Eigenschaft als Verbraucher wirtschaftliche Folgen absehbar machen könnte, ändert nichts daran, dass die Vorschrift keine Zulässigkeitsfragen regelt. Der Kläger übersieht auch, dass die Vorschrift nicht allein den Bereich einer Datenverarbeitung zu Zwecken einer - wie vorliegend - Auskunft regelt und dass sich deshalb die vom Kläger erwogenen Umstände nicht generalisieren und auch nicht dazu heranziehen lassen, der Vorschrift einen Zulässigkeitsfragen betreffenden Regelungsgehalt zuzuweisen. Und weil § 2 Abs. 2 Nr. 11 UKlaG Unterlassungs- und Beseitigungsansprüche für den Bereich des

Datenschutzes gerade ausdrücklich regelt und die Ansprüche insoweit auf die Verletzung von Vorschriften, welche Fragen der Zulässigkeit regeln, beschränkt, kann auch nicht angenommen werden, dass der Gesetzgeber durch das „insbesondere“ in § 2 Abs. 2 UKlaG bezogen auf den Schutz personenbezogener Daten die Möglichkeit offen halten wollte, auch andere Vorschriften, als solche, die die Zulässigkeit regeln, als Verbraucherschutzgesetze klassifizieren zu können. Die „insbesondere“-Formulierung hält allein die Möglichkeit offen, andere noch nicht ausdrücklich genannte gesetzliche Regelungen in den Kreis der Verbraucherschutzgesetze einbeziehen zu können. Dafür spricht gerade auch der schon vom Landgericht und von der Beklagten geschilderte Gang des Gesetzgebungsverfahrens, der deutlich macht, dass der Gesetzgeber gerade die Vorschriften der §§ 33 bis 35 BDSG a.F. nicht der Vorschrift des § 2 UKlaG unterwerfen wollte und deshalb die enge Fassung des § 2 Abs. 2 Nr. 11 UKlaG gewählt hat.

Durch die auf der Grundlage der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) geregelte Neufassung des Bundesdatenschutzgesetzes hat sich nichts geändert. Darauf kommt es aber schon deshalb nicht an, weil der Kläger keinen Vortrag zu einer etwa nach Inkrafttreten der DS-GVO erfolgten Verletzungshandlung gehalten hat.

2. Dem Kläger stehen aber auch keine Unterlassungsansprüche auf lauterkeitsrechtlicher Grundlage zu.

Die angegriffene Handlung ist entgegen der Ansicht des Landgerichts schon keine geschäftliche Handlung i.S. des § 2 Abs. 1 Nr. 1 UWG. Darauf weist die Beklagte zu Recht hin. Es liegt keine Handlung zugunsten der Beklagten bei oder nach einem Geschäftsabschluss vor, die mit der Förderung des Absatzes oder des Bezugs von Waren und Dienstleistungen oder mit dem Abschluss oder der Durchführung eines Vertrages über Waren und Dienstleistungen objektiv zusammenhängt. Die Beklagte weist zutreffend darauf hin, dass das Merkmal des „objektiven Zusammenhangs“ im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 1 UWG nach der Rechtsprechung des BGH funktional zu verstehen ist und voraussetzt, dass die Handlung bei objektiver Betrachtung darauf gerichtet ist, durch Beeinflussung der geschäftlichen Entscheidung der Verbraucher oder sonstigen Marktteilnehmer den Absatz oder Bezug von Waren oder Dienstleistungen des eigenen oder eines fremden Unternehmens zu fördern (BGH, GRUR 2013, 945, Ls. - Standardisierte Mandatsbearbeitung). Diese Voraussetzungen liegen im Streitfall nicht vor.

Dafür, dass die vom Kläger beanstandeten Angaben dazu dienen, die geschäftliche Entscheidung der Verbraucher oder sonstigen Marktteilnehmer zu beeinflussen, um den Absatz oder Bezug von Waren oder Dienstleistungen des eigenen oder eines fremden Unternehmens zu fördern, ist nichts ersichtlich. Es ist schon nicht feststellbar, welche geschäftliche Entscheidung des Verbrauchers hier in Rede stehen sollte. Das Verlangen des Betroffenen nach einer Selbstauskunft ist für sich genommen nicht auf eine geschäftliche Entscheidung gerichtet, sondern auf die Erlangung von Informationen über die Sammlung seiner personenbezogenen Daten zu Zwecken der Überprüfung der Datensammlung und -verarbeitung. Die angegriffenen Angaben sind deshalb nicht darauf gerichtet, eine geschäftliche Entscheidung des Betroffenen zu beeinflussen. Eine nachgelagerte Verwendung der aufgrund von vorgegebenen Formularen und verlangten Ausweiskopien erteilten Auskunft zu etwaigen wirtschaftlichen Zwecken durch den Betroffenen ändert daran nichts. Das macht die angegriffene Handlung nicht schon zu einer solchen, die auf die Beeinflussung einer geschäftlichen Entscheidung des Verbrauchers gerichtet ist.

Ebenso wenig dienen jene Angaben der Förderung der Durchführung der Dienstleistung der Beklagten und ihrer Produkte (Auskünfte). Soweit der Kläger dazu mutmaßt, die Beklagte verspreche sich wirtschaftliche Vorteile davon, wegen der mithilfe der angegriffenen Angaben aufgestellten Hürden zur Vermeidung von Kosten eine Reduzierung von kostenlosen Auskünften

und im Übrigen vermehrt kostenpflichtige Auskünfte herbeizuführen, kann dem nicht gefolgt werden. Die angegriffene Verwendung des Formulars zur Selbstauskunft oder das Verlangen nach einer Ausweiskopie sind - unabhängig davon, ob die Handlungen als solche zulässig sind, - erkennbar auf eine Vereinfachung der Bearbeitung der Auskunftserteilung sowie auf eine zuverlässige Überprüfung der Identität des Betroffenen, der Auskunft verlangt, gerichtet. Dass gerade die angegriffenen Handlungen darauf gerichtet wären, den Absatz der Dienstleistungen der Beklagten zu fördern, lässt sich nicht feststellen und liegt auch nicht nahe. Die Dienstleistungen der Beklagten betreffen die Erteilung von Auskünften an Dritte, nicht an den Betroffenen selbst. Der - insbesondere kostenlose - Auskunftsanspruch des Betroffenen mag zwar ein Kostenfaktor sein, der bei der Gewinnerzielung durch die Erbringung der eigentlichen Dienstleistung zu berücksichtigen ist. Dafür, dass aber gerade die streitigen Handlungen dazu dienten, diesen Kostenfaktor zum Zwecke der Förderung der eigentlichen Dienstleistungen der Beklagten zu verringern, fehlt es an jeglichen konkreten tatsächlichen Anhaltspunkten. Die vermehrte Schaffung einer Nachfrage nach kostenpflichtigen Dienstleistungen kann ebenfalls nicht Zweck der angegriffenen Handlungen sein. Die Beklagte verweist zu Recht auf § 34 Abs. 8 Satz 4 BDSG a.F., wonach das Entgelt einer kostenpflichtigen Auskunft über die durch die Auskunftserteilung entstandenen unmittelbar zurechenbaren Kosten nicht hinausgehen darf. Gewinne kann die Beklagte mit kostenpflichtigen Auskünften an die Betroffenen nach § 34 BDSG a.F. mithin nicht erzielen. Es kommt hinzu, dass die Beklagte, käme es ihr unterstelltermaßen auch auf die Generierung von Einnahmen durch vermehrte kostenpflichtige Auskünfte an, auch durch die angegriffenen Angaben die nämlichen Hürden aufbauen würde, von denen der Kläger meint, dass sie von der Beklagten beabsichtigt sein könnten.

Nach dem Vorstehenden kommen damit Unterlassungsansprüche auf lauterkeitsrechtlicher Grundlage weder nach §§ 3, 3a UWG i.V. mit § 34 BDSG noch nach §§ 3, 5 Abs. 1 S. 2 Nr. 7 UWG in Betracht.

3. Dessen ungeachtet ist der Senat mit dem Landgericht der Ansicht, dass es sich bei § 34 BDSG a.F. nicht um eine marktverhaltensregelnde Norm i.S. von § 3 a UWG handelt. § 34 BDSG bezweckt nicht - auch nicht sekundär - den Schutz des Einzelnen als Marktteilnehmer, sondern allein den Schutz des Betroffenen in Bezug auf sein Recht auf informationelle Selbstbestimmung wegen seiner Daten, dem auch der Auskunftsanspruch dienen soll. Ein Marktbezug der Vorschrift ist nicht erkennbar. Soweit der Betroffene, wie der Kläger meint, in seinen wirtschaftlichen Handlungsmöglichkeiten dadurch beeinträchtigt sein könnte, dass er mittels der erteilten Auskünfte herausfinden könnte, ob die Beurteilung seiner Bonität auf korrekten Daten beruht, handelt es sich bei einer solchen Sachverhaltskonstellation allenfalls um eine reflexartige Auswirkung des Auskunftsanspruches, von der nicht erkennbar ist, dass diese vom Gesetz intendiert ist. Denn andererseits ist die Regelung des § 34 BDSG a.F. eine, die zwar auch die Beklagte und ihren Tätigkeitsbereich betrifft, die aber darüber hinaus auch eine Vielzahl von Sachverhalten, die eine Datenerhebung und -verarbeitung zum Gegenstand haben, erfasst, die die von dem Kläger hervorgehobene Auswirkung auf die wirtschaftliche Betätigung des Betroffenen nicht haben müssen oder können. Schon deshalb lässt die generelle Auskunftspflicht nach § 34 BDSG keinen Ansatz erkennen, dass sie jedenfalls auch den Schutz der wirtschaftlichen Interessen des Betroffenen als Marktteilnehmer bezweckt.

4. Darauf, ob die angegriffenen Angaben irreführend sind, kommt es nach dem Vorstehenden nicht an.

5. Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung. Auch erscheint eine Entscheidung des Berufungsgerichts zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung nicht erforderlich. Eine mündliche Verhandlung ist nicht geboten.

██████████
Vorsitzender Richter
am Oberlandesgericht

██████████
Richterin
am Oberlandesgericht

██████████
Richter
am Oberlandesgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
Hamburg, 19.11.2018

██████████ JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig